

3. Der dritte Klagegrund ist auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler gestützt, insofern die Kommission es abgelehnt habe, als Anpassungssatz für den außerordentlichen pauschalen Beitrag einen Satz in Höhe von 7 % anzunehmen.

Klage, eingereicht am 12. April 2012 — Deutsche Börse/Kommission

(Rechtssache T-175/12)

(2012/C 174/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Deutsche Börse AG (Frankfurt am Main, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Zschocke, J. Beninca und T. Schwarze)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission COMP/M.6166 — Deutsche Börse/NYSE Euronext vom 1. Februar 2012 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten dieser Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe den horizontalen Wettbewerbsdruck, dem die Verfahrensbeteiligten unterlägen, nicht zutreffend beurteilt, da ihre Ausführungen zum Freiverkehrhandel („OTC“-Handel) mit Derivaten und ihre Behauptung, dass die Verfahrensbeteiligten angeblich Druck auf die Börsengebühren des jeweils anderen ausübten, mit Rechts- und Beurteilungsfehlern behaftet gewesen seien. Außerdem sei die Behauptung der Kommission, dass die Verfahrensbeteiligten einander durch Innovationswettbewerb unter Druck setzten, offensichtlich unzutreffend, und ihre Analyse des Wettbewerbs unter den Handelsplattformen habe nicht auf zwingenden und schlüssigen Nachweisen beruht. Zudem habe die Kommission den von der Nachfrage-seite ausgehenden Druck nicht ordnungsgemäß berücksichtigt, da sie die entscheidende Rolle der Kunden der Verfahrensbeteiligten, zu denen die wichtigsten Teilnehmer des OTC-Handels zählten, nicht geprüft und bewertet und auch keine quantitative Untersuchung vorgenommen habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die von der Beklagten vorgenommene Bewertung der von der Verfahrensbeteiligten geltend gemachten Effizienzvorteile sei mit offensichtlichen Fehlern behaftet gewesen und nicht auf zwingende und wider-

spruchsfreie Beweismittel gestützt worden. Die Kommission habe fälschlich nur einige der Effizienzvorteile als nachprüfbar, fusionsspezifisch und den Kunden voraussichtlich unmittelbar dienlich anerkannt und habe unrichtig behauptet, dass sie unzureichend seien, um den Wettbewerbswirkungen der Fusion entgegenzuwirken. Bei ihrer Einschätzung sowohl der Nebeneinspareffekte als auch der Liquiditätsvorteile habe die Kommission den Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie sich auf Beweismittel und Argumente gestützt habe, die nach der mündlichen Verhandlung eingeführt worden seien, ohne den Verfahrensbeteiligten insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die „claw-back“-Theorie der Kommission und ihre Beurteilung der Fusions-Spezifität der Nebeneinspareffekte beruhten auf neuen Theorien und Anforderungen, die nicht von den Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse⁽¹⁾ gestützt seien.

3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe die von den Verfahrensbeteiligten angebotenen Abhilfemaßnahmen unzutreffend beurteilt. Die Zurückweisung des Verpflichtungsangebots hinsichtlich der vollständigen Aufgabe von Tätigkeiten der NYX (Klägerin und NYSE Euronext) in Bereichen sich überschneidender Single-Equity-Derivate einschließlich ihrer Aufgabe des BClear-Instruments sei aufgrund unvorschriftsmäßiger Beweismittel erfolgt. Die angebliche „symbiotische Beziehung“ zwischen Single-Equity- und Equity-Index-Derivaten bestehe nicht, widerspreche der eigenen Bewertung der Marktdefinition durch die Kommission und sei unter Verstoß gegen das Verteidigungsrecht der Verfahrensbeteiligten behauptet worden. Die Zurückweisung des Verpflichtungsangebots hinsichtlich der Software-Lizenzen durch die Kommission sei fehlerhaft und widerspreche ihren Feststellungen zum Technologiewettbewerb.

⁽¹⁾ Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABL 2004, C 31, S. 5).

Klage, eingereicht am 16. April 2012 — Bank Tejarat/Rat

(Rechtssache T-176/12)

(2012/C 174/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bank Tejarat (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy und F. Zaiwalla, Solicitors, D. Wyatt, QC, und R. Blakeley, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Ziff. 2 der Tabelle I.B, in Anhang I des Beschlusses 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 19, S. 22) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- Ziff. 2 der Tabelle I.B, in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 54/2012 des Rates vom 23. Januar 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 19, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- Ziff. 105 der Tabelle B in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- festzustellen, dass Art. 20 Abs. 1 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates auf die Klägerin unanwendbar ist;
- festzustellen, dass Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates auf die Klägerin unanwendbar ist;
- festzustellen, dass die Nichtigerklärung von Ziff. 2 der Tabelle I.B in Anhang I des Beschlusses 2012/35/GASP des Rates und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 54/2012 des Rates sowie von Ziff. 105 der Tabelle I.B in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates unmittelbare Wirkung hat;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund rügt sie,
 - dass der Klägerin die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Aufnahme der Klägerin im Rahmen der angefochtenen Maßnahmen nicht erfüllt seien und dass es keine gesetzliche oder tatsächliche Grundlage für ihre Aufnahme gebe und/oder dass der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Prüfung der Frage begangen habe, ob diese Kriterien erfüllt gewesen seien;
 - dass der Rat die Klägerin auf der Grundlage unzureichender Beweise dafür aufgeführt habe, dass die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt seien, und damit einen (weiteren) offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, da die Klägerin kein einziges der fünf Tatbestandsmerkmale des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 267/2012 für eine Aufnahme verwirkliche; auch habe der Rat keinen Nachweis für den gegenteiligen Schluss erbracht.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, dass die Aufnahme der Klägerin gegen deren Grundrechte und Grundfreiheiten einschließlich ihr Recht, Handel zu treiben und ihre Geschäftstätigkeit auszuüben sowie auf die friedfertige Nutzung ihres Eigentums verstoße und/oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze.

3. Mit dem dritten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass der Rat jedenfalls die Verfahrenserfordernisse verletzt habe,
 - a) die Klägerin individuell über ihre Aufnahme zu benachrichtigen, b) dafür angemessene und ausreichende Gründe anzuführen und c) die Verteidigungsrechte und das Recht auf effektiven Rechtsschutz zu beachten.

Klage, eingereicht am 20. April 2012 — Spraylat/ECHA

(Rechtssache T-177/12)

(2012/C 174/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Spraylat GmbH (Aachen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Fischer)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die der Klägerin am 21. Februar 2012 bekannt gemachte Festsetzung eines Verwaltungsentgeltes seitens der Beklagten vom 21. Februar 2012 (Rechnung Nr. 10030371) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Fürsorglich beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung SME(2012)1445 vom 15. Februar 2012.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 340/2008⁽²⁾

Die Klägerin macht geltend, dass ausweislich beider Verordnungen der zulässige Geltungsgrund für die Erhebung des Verwaltungsentgeltes nach Art. 13 Abs. 4 Verordnung Nr. 340/2008 allein darin zu sehen sei, den Aufwand der ECHA für die Überprüfung der Registrierung in Bezug auf die Unternehmensgröße abzudecken, und dass dies bei einer Festsetzung des Verwaltungsentgeltes nach Maßgabe des Beschlusses des Verwaltungsrates der ECHA MB/D/29/2010 nicht beachtet werde. Unzulässig sei auch eine nach Unternehmensgröße gestaffelte Erhebung des Verwaltungsentgeltes, welche zur Folge habe, dass die großen Unternehmen den Aufwand, der für die Überprüfung der kleineren Unternehmen anfällt, mitzutragen haben.